

Niederschrift

über die 09. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hattstedt am 07.07.2014 in Christiansens Gasthof in Hattstedt.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.25 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeister Ralf Heßmann
2. 1. stellv. Bürgermeister Ralf Jacobsen
3. 2. stellv. Bürgermeister Werner Meyer
4. Gemeindevertreterin Ilona Dethlefsen
5. Gemeindevertreter Karl-Heinz Hansen
6. Gemeindevertreterin Brunhilde Ivers
7. Gemeindevertreter Udo Maart
8. Gemeindevertreterin Sandra Milke
9. Gemeindevertreter Reiner Peters
10. Gemeindevertreterin Christel Schmidt
11. Gemeindevertreter Rolf Stechmann

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter Olaf Ketelsen und Harald Nissen

Außerdem sind anwesend:

Frank Feddersen, Amt Nordsee-Treene, Schriftführer

Ing. Reimer Ivers zu TOP 1

Herr Rahn von den Husumer Nachrichten

sowie 13 Zuhörer

Bürgermeister Ralf Heßmann eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung aller Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Antragsgemäß wird **einstimmig** beschlossen, den ehemaligen TOP 6 unter TOP 1 zu behandeln sowie die Tagesordnung um den TOP 12 Kindergartenangelegenheiten zu erweitern.

Tagesordnung

1. Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet nördlich der "Osterwiede", westlich vom "Halgligblick" und südlich des "Wiedeblick"
 - a. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b. Satzungsbeschluss
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Niederschrift über die 8. Sitzung am 6.5.2014
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschüsse
6. Anfragen aus der Gemeindevertretung
7. Sachstand Sportpark
8. Sachstand der Planung und Sanierung des Quanteweges
9. Fassadenrenovierung des Gebäudes des OK-Treffs
10. Wirtschaftswegeunterhaltung - Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Kreis
11. Jahresrechnung 2013
 - a. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
12. Kindergartenangelegenheiten

- 12.a. Erweiterte Öffnungszeiten KiTa Arche Noah
- 12.b. Änderung der Kindertagesstättensatzung
- 12.c. Änderung der Gebührensatzung

Nicht öffentlich

- 13. Personalangelegenheiten
- 14. Grundstücksangelegenheiten

1. Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet nördlich der "Osterwiede", westlich vom "Halligblick" und südlich des "Wiedeblick"

a. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

b. Satzungsbeschluss

a.) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Durch die nachstehend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann, sind im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB keine Stellungnahmen eingegangen:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Kiel über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Flensburg
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- AG 29, Kiel
- Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. Landesverband Schleswig-Holstein, Kiel

Im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange muss die Gemeinde dann, wenn der Inhalt einer Stellungnahme einer Behörde oder eines TÖB für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes von Bedeutung sein kann, diesen Mitteilungen nachgehen und sie in die Abwägung einstellen.

Die Gemeinde Hattstedt geht davon aus, dass die Belange der oben aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden und somit eine weitere Nachfrage durch die Gemeinde Hattstedt entbehrlich ist.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis beschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: keine, Stimmenthaltungen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

1. Deutsche Telekom, Technik GmbH

vom 04.02.2014 und vom 25.06.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.V. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägung: Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden berücksichtigt und in die Begründung zum BPlan Nr. 19 unter Punkt 6.6 – Telekommunikation und Breitbandversorgung aufgeführt.

2. Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei–Abteilung Landesplanung
vom 29.04.2014

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 handelt es sich um eine innerörtliche, von vorhandener Bebauung umgebenen Freifläche. Die vorliegende Planung entspricht sowohl dem in Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP festgelegten Ziel der Raumordnung, wonach die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, als auch den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung.

Die nicht zentralörtliche eingestufte Gemeinde Hattstedt liegt im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen der als Mittelzentrum eingestuften Stadt Husum. In den Stadt- und Umlandbereichen sind intensive, das in Bauleitplanverfahren normale Maß übersteigende Abstimmungen mit dem jeweiligen zentralen Ort unumgänglich.

Diesem besonderen Abstimmungsgebot wurde im Rahmen der seit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung am 15.08.2006 bestehenden Stadt-Umland-Kooperation in der Region Husum bereits Rechnung getragen. Insbesondere wurde das Planungsvorhaben anlässlich der Sitzungen der Stadt-Umland AG vom 07.02 und 01.04.2014 regional abgestimmt. Darüber hinaus hat die Stadt Husum mit E-Mail vom 24.04.2014 gegenüber dem Ingenieurbüro Ivers bestätigt, dass die Belange Husums durch den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt nicht berührt werden.

Insoweit bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen den Planungsansatz der Gemeinde Hattstedt. Ich gehe allerdings davon aus, dass Darlegungen zu den Themen „Abstimmung / Stadt-Umland-Kooperation“ im Zuge der weiteren Planbearbeitung in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 eingearbeitet werden. Außerdem sind die auf Basis des Bebauungsplanes entstehenden Baumöglichkeiten im Rahmen der aktuell angelaufenen Evaluierung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis bestätige ich heute auf Basis meiner vorstehenden Ausführungen, dass aus Landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 27.01.2014 hin und bitte, die darin aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die im Rahmen der Sitzungen der Stadt-Umland-AG am 07.02. und 01.04.2014 erzielten Ergebnisse. Aus Sicht des Innenministeriums, Referat

„Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Abwägung: Die Hinweise der Landesplanung zur eingereichten Planungsanzeige der Gemeinde Hattstedt vom 19.12.2013 werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass die vorgelegte Planung dem im Landesentwicklungsplan festgelegten

Ziel der Raumordnung, wonach die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat als auch den im Landesentwicklungsplan dargelegten Grundsätzen über ein geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung entspricht.

Darüber hinaus nimmt die Gemeinde Hattstedt zur Kenntnis, dass die frühzeitigen Abstimmungen anlässlich der Sitzung der Stadt-Umland-AG mit dem zentralen Ort Husum zum Ergebnis führen, dass durch die Stadt Husum bestätigt wurde, dass die Belange Husums durch den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt nicht berührt werden. Die Gemeinde Hattstedt wird in der weiteren Planbearbeitung die Darlegungen zu den Themen „Abstimmung Stadt / Umland-Kooperation“ in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 einarbeiten, außerdem werden die auf Basis des Bebauungsplanes entstehenden Baumöglichkeiten im Rahmen der aktuell angelaufenen Evaluierung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt.

Die Gemeinde Hattstedt nimmt die Bestätigung der Landesplanung zur Kenntnis, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben der Gemeinde Hattstedt bestehen, insbesondere dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde Hattstedt wird im Zuge der weiteren Planbearbeitung die Hinweise in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 27.01.2014 berücksichtigen, ebenso die im Rahmen der Sitzungen der Stadt-Umland-AG vom 07.02.2014 und 01.04.2014 erzielten Ergebnisse.

Die Gemeinde Hattstedt nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Innenministeriums, Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ zurzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich sind.

vom 04.06.2014

Dem besonderen Abstimmungsgebot – die nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde Hattstedt liegt im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen der als Mittelzentrum eingestufteten Stadt Husum – wurde im Rahmen der bestehenden Stadt-Umland-Kooperation in der Region Husum bereits Rechnung getragen.

Zudem war das Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine Stellungnahme vom 29.04.2014 weise ich hin. Aufgrund des derzeitigen Planungs- und Informationsstandes ergibt sich keine von der damaligen Stellungnahme abweichende Beurteilung. Deshalb bestätige ich heute erneut, dass dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt Ziele der Raumordnung weiterhin erkennbar nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute förmliche landesplanerische Stellungnahme derzeit nicht erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die geplanten Festsetzungen zur Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Baugrundstück m.E. noch einer städtebaulichen Begründung bedürfen. In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 muss es m.E. „... zwei Wohneinheiten je Wohngebäude (...) ...“ heißen, weil nicht nur die Doppelhaushälfte sondern das gesamte Doppelhaus als ein Wohngebäude anzusprechen ist.

Abwägung: Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Landesplanung vom 04.06.2014 zur Kenntnis und insbesondere stellt die Gemeinde fest, dass sich mit Fortschreibung der Planung nach Auskunft der Landesplanung keine von der damaligen Stellungnahme der Landesplanung vom 29.04.2014 abweichende Beurteilung ergibt und, dass dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt weiterhin die Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen, so dass vor diesem Hintergrund eine erneute förmliche landesplanerische Stellungnahme derzeit nicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Hattstedt wird im Zuge der weiteren Planbearbeitung im Text- Teil B unter Punkt 2. die Begrenzung der Wohneinheiten je Baugrundstück wie folgt ändern:

2.1: In den Teilgebieten A-F mit der Festsetzung –Einzelhäuser - ist auf den Grundstücken je angefangene 800 qm Grundstücksgröße eine Wohneinheit je Wohngebäude zulässig. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird dahingehend geändert, dass in den Teilgebieten D und F mit der Festsetzung – Doppelhäuser – maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude, somit eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig ist.

Die Gemeinde Hattstedt trägt somit den Zielen der Landesplanung Rechnung, dass insbesondere bei größeren Grundstücken eine bessere Ausnutzung der Grundstücke hinsichtlich der Bereitstellung von (zusätzlichen) Wohneinheiten erfolgen kann, z.B. durch Einliegerwohnungen, die dann zur Nutzung durch Vermietung oder auch für das Mehrgenerationen-Wohnen bereitstehen.

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig
vom 17.01.2014 und vom 13.06.2014

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung: Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes werden zur Kenntnis genommen und wurden unter Punkt 8.5.9.1 – Schutzgut Kultur- und Sachgüter in der Begründung zum B-Plan Nr. 19 berücksichtigt.

4. Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)

a) Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord, Flensburg
vom 20.01.2014 und vom 05.06.2014

In Bezug auf den oben genannten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken. Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

b) Untere Forstbehörde, Flensburg
vom 06.01.2014 und vom 26.05.2014

Durch die o.g. Planung werden die von Seiten der Unteren Forstbehörde (UFB) wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

c) Flintbek vom 08.01.2014

Ich habe für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in 24220 Flintbek (ehemals Landesamt für Natur und Umwelt) die o.g. Beteiligung erhalten. Ich bitte Sie, falls nicht bereits geschehen auch das Regionaldezernat Nord unter folgender Adresse gesondert zu beteiligen:

Schicken Sie uns doch bitte zukünftig auch immer eine Verteilerliste mit.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Nord / Dezernat 75, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LLUR Regionaldezernat Nord wurde / wird beteiligt. Eine Verteilerliste war den versendeten Unterlagen beigelegt.

5. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein,
Husum

vom 27.01.2014 und vom 23.06.2014

Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) besteht keine Betroffenheit gegenüber der o.a. Bauleitplanung.

Allgemeiner Hinweis:

Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden könne. Das potentiell signifikante Hochwasserrisiko gemäß EG-HWRM-RL wurde im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 sowie der Berichterstattung an die EU-Kommission bekanntgegeben (<http://umwelt.schleswig-holstein.de>).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Kreis Nordfriesland Bau- und Planungsabteilung

vom 27.01.2014

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes ist die Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich. Aufgrund der Gehölzreihe ist davon auszugehen, dass europäische Vogelarten und ggfs. Weitere Arten zu erwarten sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des Innenministeriums „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ vom 18.11.2008 und hier insbesondere auf Abschnitt 9.2 „Artenschutz in der Bauleitplanung“ sowie auf § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Schutzfristzeit (15.03. bis 30.09. eines Jahres) nach § 27a Landesnaturschutzgesetz i.V. mit § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz verboten ist.

Die vorhandenen Knickstrukturen dürfen durch die geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Sie stehen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz unter Schutz. Bei Einbeziehung der Knicks in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes können die Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1: 1 für die entwidmeten Knicks erfolgt. (Dies bezieht sich vor allem auf den im Norden des Plangebiets gelegenen unbepflanzten Erdwall.) Sonstige naturschutzfachliche Untersuchungen neben der nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hiermit genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Abwägung: Die Hinweise des Kreises Nordfriesland – Fachdienst Bauen und Planen – werden zur Kenntnis genommen, insbesondere die von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme.

Die Hinweise zur Auseinandersetzung der artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht wird im Zuge der weiteren Planbearbeitung erfolgen. Die Gemeinde wird berücksichtigen, dass die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist im Zeitraum vom 15.03 bis 30.09 eines Jahres verboten ist. Darüber hinaus wird im Zuge der weiteren Planung sichergestellt, dass die vorhandenen Knickstrukturen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich einer Entwidmung von Knicks in Verbindung mit einem externen Ausgleich werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.

Abschließend nimmt die Gemeinde Hattstedt zur Kenntnis, dass sonstige naturschutzfachliche Untersuchungen über die gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft von der Unteren Naturschutzbehörde für nicht erforderlich gehalten werden.

vom 24.06.2014 /25.06.2014, 27.06.2014

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Knicks und Bäume

Die Ausgleichsberechnung für die Entwidmung und Rodung des Knicks entlang der Grundstücke an der Straße „Wiedeblick“ folgt den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11.06.2013. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch nicht erfolgen, da der erforderliche Ausgleich, welcher extern erfolgen soll, weder textlich noch zeichnerisch dargestellt wurde. Ich bitte, Unterlagen entsprechend zu ergänzen und mich erneut zu beteiligen.

Für die Knickrodung im Zuge des Fußweges entlang der Grundstücke 13 und 14 ist ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

2. Gräben

Für die Verfüllung des Grabens ist ein gesonderter Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Dazu werde ich erneut beteiligt.

3. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Der Bilanzierung des erforderlichen Ausgleichs kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der alten Gruppenstruktur und Luftbildauswertungen aus dem Jahre 2008 zeigen sich Anzeichen eines Feuchtgrünlandes. Es wird daher ein Ausgleichsfaktor von 1: 0,8 für erforderlich gehalten.

Ferner wird empfohlen, die im Plangebiet liegenden Kompensationsflächen als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Flächen durch die Lage an den Privatgrundstücken gärtnerisch überprägt werden. In diesem Fall wären die Flächen nicht in der Lage, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Sollten die Flächen dennoch als private Grünflächen ausgewiesen werden, muss mit dem Kaufvertrag der Privatgrundstücke die langfristige Sicherung der Kompensationsmaßnahmen eindeutig geregelt werden. Dazu gehört auch der Zugriff / Zugang der Gemeinde zu den Flächen.

Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche ist darüber hinaus hinreichend konkret zu beschreiben. Sollten für die Kompensation Ökopunkte verwendet werden, muss der Kaufvertrag über die Ökopunkte Bestandteil des B-Plans werden. Ebenfalls sind die Ökokontofläche(n) und das Entwicklungsziel dieser Fläche(n) konkret zu beschreiben. Die Ausbuchung der Ökopunkte erfolgt spätestens mit Satzungsbeschluss.

Abwägung: Die Gemeinde Hattstedt nimmt die von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis und fasst aufgrund der zwischenzeitlichen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung einer potentiell geeigneten Ausgleichsfläche – folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Hattstedt wird eine geeignete Ausgleichsfläche für den externen Ausgleich der erforderlichen Eingriffe zur Verfügung stellen. Es handelt sich um das Flurstück 133 in der Flur 1 der Gemarkung Hattstedt. Das Grundstück befindet sich zurzeit noch im Eigentum von Peter Jens Heuer, Kirchenweg 31e, 25856 Hattstedt. Die Erklärung, dass die Fläche von Herrn

Heuer der Gemeinde Hattstedt als Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 19 zur Verfügung steht, liegt einschließlich Flurkartenauszug und Grundbuchauszug vor. Das Flurstück hat eine Größe von insgesamt 11.664 m².

In einer Vorabstimmung mit dem Fachdienst Bauen und Planen des Kreises Nordfriesland (Herr Lossau, Herr Pelzel) wurde der Gemeinde Hattstedt durch den Kreis Nordfriesland in einem Gesprächstermin bestätigt, dass die Fläche als Kompensation für die Eingriffe grund-

sätzlich anerkannt wird. Die Gemeinde Hattstedt wird im Zuge der weiteren Planbearbeitung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde den entsprechend erforderlichen Ausgleichsbedarf und die Zuordnung der erforderlichen Ausgleichsgröße auf dem Flurstück 133 der Flur 1, Gemarkung Hattstedt abstimmen. Hinsichtlich der Ausgleichsberechnung und Bilanzierung insbesondere für die Entwidmung und Rodung des Knicks entlang der Grundstücke der Straße Wiedeblick sowie der Knickrodung im Zuge des Fußweges entlang der Grundstücke 13 und 14 sowie hinsichtlich der Festlegung eines Ausgleichsfaktors für den erforderlichen Ausgleich erfolgt eine interne Abstimmung zwischen dem Büro Bonin-Körkemeyer und der Unteren Naturschutzbehörde. Die Ergebnisse werden dann in die Bilanzierung und – wenn erforderlich– in die Planunterlagen und die Begründung bzw. den Umweltbericht eingearbeitet. Die Hinweise, dass für die Grabenverfüllung und für die Knickrodung gesonderte Anträge bei der Unteren Wasserbehörde bzw. bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen sind nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Die Anträge werden dann entsprechend im Zuge der weiteren Erschließungsplanung gestellt.

Hinsichtlich der Grünflächen, die im Geltungsbereich des BPlanes Nr. 19 als private Grünflächen festgesetzt wurden erfolgt im Zuge der weiteren Planbearbeitung eine Abstimmung zwischen dem Planungsbüro Bonin-Körkemeyer und der Unteren Naturschutzbehörde. Die Gemeinde strebt mit der Ausweisung von privaten Grünflächen, insbesondere im Übergangsbereich zu der bestehenden Erlenreihe entlang des „Halligblick“ aber auch im Übergangsbereich der Grundstücke des Bebauungsplanes zu der vorhandenen Nachbarbebauung an, eine Aufwertung des Bebauungsgebietes zu erreichen. Diese Flächen dienen nicht der Kompensation und können somit nicht als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden. Die Festsetzung soll nach wie vor als private Grünfläche bestehen bleiben, die Bestandserhaltung und Pflege der privaten Grünflächen obliegt dann den Eigentümern / Besitzern, die Gemeinde hat somit dann keinen Zugriff / Zugang zu den Flächen.

Vom Fachdienst Bauen und Planen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bauaufsicht:

Die Festsetzung der Traufhöhe mit einer Höhe von 2,80 m wie unter Punkt 4.1 festgelegt, sollte überdacht werden, da dies nicht einer heute typischen Bauweise entspricht. Gerade in Hinsicht auf die für die Gemeinde Hattstedt typische Bauweise mit einem Backengiebel sollte diese Festsetzung insgesamt überdacht werden. Unter 4.1 sollte es daher lauten Hauptdach statt Hauptgebäude.

Abwägung: Bauaufsicht:

Die Festsetzung im Text-Teil B, Punkt 4.1 wird dahingehend ergänzt, dass sich die maximal zulässigen Gebäude und Traufhöhen auf die Hauptdächer der Gebäude beziehen.

Planung:

- Festsetzung 1.3 ist überflüssig, da die genannten Nutzungen gemäß § 13 BauNVO sowieso zulässig sind.
- Eine Festsetzung von Wohneinheiten kann gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB nur je Gebäude erfolgen. Eine Festsetzung von Wohneinheiten je Baugebiet, wie in der textlichen Festsetzung Nr. 2.3, ist nicht zulässig.
- In den Festsetzungen 1.1.6, 1.2.6 und 2.1.1 ist der Teilsatz „ ... werden der Gesamtfläche gleichgesetzt“ meiner Meinung nach nicht verständlich und sollte umformuliert werden.
- Die Festsetzung 2.1.2 ist insofern überflüssig, als dass deren Inhalte in Festsetzung 2.1.1 inbegriffen sind. Ggf. müsste unter 2.1.1 ergänzt werden, dass Fassaden jeweils ganzheitlich aus den genannten Materialien bestehen müssen.
- Wenn, wie in Festsetzung 5.4, erst eine in den textlichen Festsetzungen in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, muss die Gemeinde sicherstellen, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann z.B. dadurch bewirkt werden, dass die DIN-Vorschrift in der Amtsverwaltung zur Einsicht

bereit steht und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hingewiesen wird. Zu den rechtlichen Anforderungen verweise ich auf BVerwG Beschluss vom 29. Juli 2010 – 4 BN 21.10

- Außerdem weise ich beratend auf folgendes hin:

Das OVG NRW hat in einem Urteil klargestellt, dass eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt wird, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (OVG NRW, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 45/10,NE). Diese Unwirksamkeit der textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung führt zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans. Es sollte also sichergestellt werden, dass die Erschließungsstraße im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss hergestellt oder mindestens ihre Ausbauplanung abgeschlossen ist. Ansonsten wären im Bebauungsplan das Straßenniveau festzusetzen oder andere Bezugspunkte zu wählen.

Abwägung Planung:

Die Festsetzung im Text-Teil B, Punkt 1.3 wird gestrichen. Die Festsetzungen im Text-Teil B, Punkt 2. werden – auch unter Berücksichtigung der Landesplanerischen Stellungnahme vom 04.06.2014 - geändert und in den Punkten 2.1 und 2.2 neu zusammengefasst wie folgt:

2.1 : In den Teilgebieten A-F mit der Festsetzung – Einzelhäuser- ist auf den Grundstücken je angefangene 800 qm Grundstücksgröße eine Wohneinheit je Wohngebäude zulässig

2.2: In den Teilgebieten D und F mit der Festsetzung - Doppelhäuser- sind maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude (d.h. eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte) zulässig.

In den örtlichen Bauvorschriften werden Teilsätze der Festsetzungen wie folgt umformuliert:
Zu 1.1.6: ... Dachflächen von Wintergärten (Ziffer 1.1.3) sind Teil der Gesamtoberfläche der Dachflächen.

Zu 1.2.6: ... Dachflächen von Wintergärten (Ziffer 1.2.3) sind Teil der Gesamtoberfläche der Dachflächen.

Zu 2.1.1: ... Fenster- und Türöffnungen sowie Wandflächen von Wintergärten sind Teil der Gesamtfläche der Wandabwicklung.

Zu Örtliche Bauvorschriften Punkte 2.1.1 und 2.1.2: Unter 2.1.1 wird ergänzt, dass die Fassaden ganzheitlich aus den genannten Materialien bestehen müssen.

Zu Text-Teil B, Punkt 5.4: Hinsichtlich der DIN-Vorschrift wird durch die Gemeinde Hattstedt sichergestellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich Kenntnis erlangen können. Die DIN 45680 wird in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene zur Einsicht bereitgestellt. Hier drauf wird in der Bebauungsplanurkunde im Text-Teil B unter Punkt 5.4 sowie in der Begründung unter Punkt 5. hingewiesen.

Der Hinweis der Bau- und Planungsabteilung des Kreises Nordfriesland wird dahingehend berücksichtigt, dass für die Grundstücke 1 – 14 eine zulässige Sockelhöhe für jedes Einzelgrundstück unter Bezug auf NN-Höhen mit einem Bezugswert „von ... m NN bis ... m NN“ festgesetzt wird. Auch für das Grundstück 15 wird für den Höhenbezug die Sockelhöhe gewählt.

7. Wasserverband Treene, Wittbek
vom 07.01.2014 und vom 23.05.2014

Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahme.

Der Wasserverband Treene ist in der Gemeinde Hattstedt sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für die Abwasserentsorgung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, dezentrale Entsorgung) zuständig. Die Fläche zum B-Plan 19 soll neu bebaut werden. Diese Fläche ist noch nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung und auch noch nicht an die zentrale Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) angeschlossen und ist nun dort anzuschließen. Anschlussmöglichkeiten an unsere Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden bzw. sind noch durch den Verband herzustellen.

Die Punkte zu Schmutz- und Niederschlagswasser wurden in der Begründung korrekt dargestellt. Es ist beabsichtigt, Ihr Büro von uns mit Ingenieurleistungen zur Abwasserentsorgung zu beauftragen. Wir bitten um Vorlage eines Ingenieurvertrages zur abwassermäßigen Erschließung. Der Ausbau der Wasserversorgung wird vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der ausschreibenden Stelle nach Absprache mit dem WV Treene mit

ausgeschrieben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.

Die Feuerlöschversorgung wird nach den DVGW Richtlinien (Blatt W 405) in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydrant, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. „

Unser Ansprechpartner für Sie ist Herr Dipl.-Ing. Manfred Pohlmann (Tel.04845 – 707-34) als Sachgebietsleiter Rohrnetz und Abwasser.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 6 der Begründung – Versorgung / Entsorgung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass in der Begründung zum B-Plan Nr. 19 die Punkte zur Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation korrekt dargestellt wurden. Die Gemeinde Hattstedt wird den WV Treene über den weiteren Fortgang der Erschließung informieren und beteiligen. Die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten des WV Treene erfolgt im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Straßenausbau.

8. Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch, Risum-Lindholm vom 22.01.2014 und vom 04.06.2014

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt liegt im Verbandsgebiet des Deich- und Sielverbandes Hattstedtermarsch. Innerhalb des B-Plangebietes sind keine Verbandsanlagen vorhanden, die Aufgabe der Entwässerung innerhalb der Ortslage obliegt der Gemeinde bzw. hier dem vertraglich verpflichteten, dem Wasserverband Treene.

Das gesammelte Oberflächenabwasser wird über kommunale Anlagen den nördlich der Ortslage vorhandenen Einrichtungen zugeleitet. Aufgrund der in den letzten Jahren erheblichen Ausweitung und Verdichtung der Bebauung in der Ortslage Hattstedt ist die Leistungsfähigkeit der Verbandsgewässer weitgehend ausgeschöpft. Daraus folgt, dass Einleitungen aus zusätzlich zu erschließenden Flächen nur über Rückhalteeinrichtungen, zeitlich verzögert, in die Verbandsgewässer möglich sind. Entsprechende Nachweise sind spätestens im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorzulegen.

Seitens des Deich- und Sielverbandes Hattstedtermarsch bestehen keine weiteren Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, besondere Hinweise zum Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

Abwägung: Die Hinweise des DSV Hattstedtermarsch werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum BPlan Nr. 19 unter Punkt 6.4 – Abwasserbeseitigung eingearbeitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.01.2014 in die Planunterlagen eingearbeitet wurden.

9. IHK Flensburg

vom 15.01.2014 und vom 02.06.2014

Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 und 20.05.2014 übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu dem o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

10. Handwerkskammer Flensburg

vom 27.01.2014 und vom 16.05.2014

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11. Stadt Husum

vom 24.4.2014

vielen Dank für Ihre Nachfrage. Die Planungen der Stadtumlandgemeinden wurden in der letzten Sitzung der Stadt-Umland AG am 1.4.2014 abschließend beraten. Die Stellungnahmen von Land, Kreis und die Stadt Husum sind in diesem Rahmen zur jeweiligen Planung erfolgt. Insofern gehe ich davon aus, dass eine weitere Stellungnahme der Stadt Husum im Verfahren nicht mehr erforderlich ist, möchte Ihnen aber, da das Sitzungsprotokoll noch nicht

vorliegt, gerne bestätigen, dass die Belange der Stadt Husum durch den B-Plan 19 der Gemeinde Hattstedt nicht berührt werden.

vom 19.06.2014

Vielen Dank für die Übersendung der o.g. Planunterlagen, die bei mir am 22.05.2014 eingegangen sind.

Die vorliegende Planung war bereits Gegenstand der gemeinsamen Abstimmung i.R. der Stadt-Umland AG. In deren 20. Sitzung am 01.04.2014 beim Kreis NF wurde die dort vorgestellte Planung von allen Beteiligten als unkritisch gesehen.

Insofern kann ich hiermit nur bestätigen, dass die Belange der Stadt Husum nicht betroffen sind.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12. Stadtwerke Husum, Netz GmbH, Husum

vom 27.01.2014

Gegen den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die Versorgung der geplanten Grundstücksbebauungen erfolgt über die vorhandenen Netze für Elektrizität und Erdgas. Die Herstellung von Neuanschlüssen für die Versorgung mit Elektrizität bzw. Erdgas sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Husum Netz GmbH einzureichen. Die Kosten für die erforderliche Anschlussherstellung oder –änderung sind vom jeweiligen Anschlussnehmer zu tragen. Die Kosten für die vorzuhaltende Netzkapazität für die vorgelagerten Netze (Baukostenzuschüsse) werden ebenfalls vom Anschlussnehmer getragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine Vorverlegung der Netzanschlüsse auf die jeweiligen Grundstücke im Zuge der Erschließung nur vorgenommen werden kann, wenn die hierfür erforderlichen Daten sowie eine Zustimmung zur Kostenübernahme der Grundstückseigentümer vorliegt.

Hinsichtlich der Nutzung von Photovoltaikanlagen möchten wir auf das Anmeldeverfahren für die Einspeiseanlagen am Niederspannungsnetz gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Nord 2008) verweisen. Nach Einreichen der Anmeldeunterlagen erfolgt die Netzprüfung mit anschließender Benennung des Netzverknüpfungspunktes. Hierbei wird die Größe der Einspeiseanlage berücksichtigt und ggf. erhält der Kunde ein entsprechendes Angebot zur Erstellung des Netzverknüpfungspunktes.

Weiterhin bitten wir Sie, uns frühzeitig in Ihre weitere Planung einzubeziehen, damit die Anforderungen an die Versorgungssysteme ausreichend berücksichtigt werden. Dementsprechend bitten wir um Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen 10 Wochen vor Baubeginn der Tiefbauarbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lilge unter der Rufnummer 04841 8997-222 gern zur Verfügung.

Abwägung: Die Hinweise der Stadtwerke Husum Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die wesentlichen Informationen der Stadtwerke Husum hinsichtlich der Erstellung von Neuanschlüssen für die Versorgung, hinsichtlich der Kostenübernahme für Anschlussherstellungen und Anschlussänderungen sowie hinsichtlich der Nutzung von Photovoltaikanlagen wurden in die Begründung zum B-Plan unter Punkt 6.3 – Stromversorgung / Erdgasversorgung eingearbeitet.

vom 24.06.2014

Gegen den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hattstedt bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Versorgung der geplanten Grundstücksbebauungen erfolgt über die vorhandenen Netze für Elektrizität und Erdgas. Die Planstraße B wird über die bereits vorverlegten Versorgungsleitungen für Elektrizität und Erdgas erschlossen. Die Erschließung der Planstraße A erfolgt aus dem Bereich Osterwiede. Sobald den Stadtwerken Husum Netz GmbH die Planungsunterlagen in digitaler Form vorliegen, werden wir die festgelegten Trassenverläufe einzeichnen und zwecks weiterer Verwendung an Sie zurücksenden.

Zur Festlegung der entsprechenden Ausschreibungspositionen und hinsichtlich der Mas-senermittlungen setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit unserem Netzmanager Herrn Bernd Clausen, Tel.-Nr. 04841 – 8997 181, in Verbindung. Die detaillierte Abstimmung erfolgt in einem Abstimmungsgespräch. Zu diesem Termin werden wir Ihnen auch die weiteren Pla-nungsunterlagen wie z.B. die Grabenprofile überreichen. In der Ausschreibung zur Erschlie-ßung des Bebauungsplanes berücksichtigen Sie bitte die Leistungspositionen als eigenstän-diges Los. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir zwingend in der Ausschreibung berücksichtigt werden müssen. Einer Vergabe im Zuge einer Nachver-handlung stimmen wir nicht zu.

Die Herstellung von Neuanschlüssen für die Versorgung mit Elektrizität bzw. Erdgas sind vom jeweiligen Grundstückeigentümer bei den Stadtwerken Husum Netz GmbH einzu-reichen. Die Kosten für die erforderliche Anschlussherstellung oder –änderung sind vom je-weiligen Anschlussnehmer zu tragen. Die Kosten für die vorzuhaltende Netzkapazität für die vorgelagerten Netze (Baukostenzuschüsse) werden ebenfalls vom Anschlussnehmer getra-gen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine Vorverlegung der Netz-anschlüsse auf die jeweiligen Grundstücke im Zuge der Erschließung nur vorgenommen werden kann, wenn die hierfür erforderlichen Daten sowie eine Zustimmung zur Kostenüber-nahme der Grundstückseigentümer vorliegt.

Hinsichtlich der Nutzung von Photovoltaikanlagen möchten wir auf das Anmeldeverfahren für die Einspeiseanlagen am Niederspannungsnetz gemäß den Technischen Anschlussbedin-gungen (TAB Nord 2008) verweisen. Nach Einreichen der Anmeldeunterlagen erfolgt die Netzprüfung mit anschließender Benennung des Netzverknüpfungspunktes. Hierbei wird die Größe der Einspeiseanlage berücksichtigt und ggfs. erhält der Kunde ein entspre-chendes Angebot zur Erstellung des Netzverknüpfungspunktes.

Weiterhin bitten wir Sie, wie bereits oben beschrieben, uns frühzeitig in Ihre weitere Planung einzubeziehen, damit die Anforderungen an die Versorgungssysteme ausreichend berück-sichtigt werden. Dementsprechend bitten wir um Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen 10 Wochen vor Baubeginn der Tiefbauarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Abwägung: Die Hinweise der Stadtwerke Husum Netz GmbH werden zur Kenntnis genom-men. Sobald der Gemeinde Hattstedt die Planungsunterlagen für den Straßenausbau und für die Entwässerung vorliegen, werden diese der Stadtwerke Husum Netz GmbH in digitaler Form übergeben.

Hinsichtlich einer koordinierten Ausschreibung der Erschließungsleistungen unter Beteiligung der Stadtwerke Husum Netz GmbH erfolgt rechtzeitig vor der Ausschreibung eine Abstim-mung mit dem Netzmanager Herrn Bernd Clausen.

Die Gemeinde Hattstedt wird die Stadtwerke Husum Netz GmbH rechtzeitig in die weitere Planung einbeziehen, damit die Anforderungen und Erfordernisse sowohl hinsichtlich der Ausschreibung als auch hinsichtlich der Ausführung ausreichend berücksichtigt werden.

13. Schleswig-Holstein Netz AG
vom 10.02.2014 und 23.06.2014

Gegen die o.g. Änderung des B-Planes bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG Für weitere Fragen (z.B. bezüglich der Versorgungsnetze) wenden Sie sich bitte an den neuen Netzbetreiber die Stadtwerke Husum.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14. BürgerBreitbandNetz GmbH & Co. KG, Husum
vom 20.01.2014

Von Seiten der Bürgerbreitbandnetzgesellschaft GmbH & Co. KG bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19. Wir würden lediglich darum bitten im Textteil Erschließungskonzept BürgerBreitbandnetz-Verwaltungs GmbH auf BürgerBreitbandNetz GmbH & Co: KG zu ändern.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

15. NABU Schleswig-Holstein, Neumünster
vom 04.02.2014

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NABU Schleswig-Holstein wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

b.) Satzungsbeschluss bzw. erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aufgrund der Stellungnahmen wird der Entwurf und die Begründung des B-Plan Nr.19 geändert.

Der Entwurf des B-Plan Nr. - 19 - für das Gebiet nördlich der "Osterwiede", westlich vom "Halligblick" und südlich des "Wiedeblick" und die Begründung werden in der geänderten Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach den §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: keine, Stimmenthaltungen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2. Einwohnerfragestunde

- Es wird bemängelt, dass regelmäßig die Sitzungen des **Kindergartenausschusses** zu kurzfristig vor der nächsten Gemeindevertreterversammlung stattfinden, so dass eine Abarbeitung und Vorbereitung seitens der Elternvertreter der Kindergärten erschwert ist. In dem Zusammenhang wird eine gemeinsame Erklärung aller Elternvertreter verlesen, wobei die Fragen und Anregungen zur Kenntnis genommen bzw. sofort beantwortet werden.
- Auf Nachfrage erläutert Bürgermeister Heßmann den derzeitigen Sachstand zum **Planfeststellungsverfahren B 5**.

3. Feststellung der Niederschrift über die 8. Sitzung am 6.5.2014

Die gebildete Arbeitsgruppe für die Beschaffung der Sportgeräte am Ententeich wird um Karl-Heinz Hansen und Hans Heinrich Horstmann unter TOP 3 des Protokolls erweitert.

Ohne weitere Aussprache wird die Niederschrift vom 06.05.2014 **einstimmig** festgestellt.

4. Bericht des Bürgermeisters

- Bericht über das Grillfest der Freiwilligen Feuerwehr.
- Bericht über die durchgeführte Hajnowka-Fahrt.

- Das MZF für die Freiwillige Feuerwehr wird in 2 Wochen erwartet.
- Bericht über die stattgefundene Verkehrsschau, u. a. wird im Kreuzungsbereich B 5 Lehmkuhlenweg beidseitig das Sichtdreieck wieder hergestellt.
- Der Trassenverlauf wird aus Sicht der Tennet für die 380 KV-Trasse zu Gunsten einer betroffenen Familie verändert.
- 12.07. Grillfest des Spielmannszuges.
- 19.07. Schützenfest.
- 11.-15.09. Besuch aus Polen (Unterbringung auf Nordstrand).
- Entwurf eines Kooperationsvertrages über den Defizitausgleich am Friedhof liegt vor.
- Es ist mit massiven Erhöhungen im Bereich der Beteiligung am Husumer Stadtverkehr im Rahmen des ÖPNV zu rechnen.
- Die Freiwillige Feuerwehr hat im Rahmen der Leistungsbewertung Roter Hahn die 3. Stufe bestanden.

5. Bericht der Ausschüsse

Es folgen Berichte aus den verschiedenen Ausschusssitzungen u. a. zum Sachstand Bürgerbus (ehemaliges MZF) und zum Qualitätsdialog in den Kindertagesstätten. Die Boulebahn wird im August fertiggestellt. Die Eröffnung ist für Samstag 30.08. um 11 Uhr vorgesehen.

6. Anfragen aus der Gemeindevertretung

- Die **Hydrantenkennzeichnung** mittels Farbe ist nicht befriedigend, allerdings sind sämtliche Hydranten bei der Feuerwehr per GPS hinterlegt.
- Die **Vordrucke** für die Gemeindearbeiter für Hinweise an die Bevölkerung auf bestehende **Mängel** werden derzeit überarbeitet.

7. Sachstand Sportpark

Die Arbeiten sind voll im Zeitplan. Laut vorliegendem Lageplan sind Mehrkosten für die Gestaltung der Außenanlagen in Höhe von 21.000 € vorgesehen. Der Beschlussempfehlung des Bauausschusses folgt die Gemeindevertretung mit einer Enthaltung.

8. Sachstand der Planung und Sanierung des Quanteweges

Mittels sechs Bohrungen wird demnächst eine Prüfung über die Belastungsfähigkeit des Quanteweges durchgeführt. Die Ergebnisse werden dann im Bauausschuss beraten.

9. Fassadenrenovierung des Gebäudes des OK-Treffs

Das Abschleifen der Fassade des OK-Treffs und der Neuanstrich werden in Eigenleistung durchgeführt. Sollte die Maßnahme nicht nachhaltig wirken, wird alternativ über eine Fassadenverkleidung mittels Metall nachgedacht.

10. Wirtschaftswegeunterhaltung - Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Kreis

Bürgermeister Heßmann erläutert den allen vorliegenden Vertragsentwurf. Ohne Aussprache wird dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Nordfriesland **einstimmig** zugestimmt.

11. Jahresrechnung 2013

a. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung

Sandra Milke berichtet über die Prüfung der Jahresrechnung vom 03.06.2014. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 273.955,00 Euro werden **einstimmig** genehmigt.

Einstimmig beschließt die Gemeindevertretung den Jahresabschluss 2013 und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 198.589,15 Euro mit der bestehenden Ergebnisrücklage in Höhe von 122.564,93 Euro zu verrechnen und den Restbetrag von 76.024,22 Euro auf die Bilanzposition vorgetragener Jahresfehlbetrag umzubuchen.

12. Kindergartenangelegenheiten

12.a. Erweiterte Öffnungszeiten KiTa Arche Noah

Die Sitzungsvorlage wird vom Kindertagesstättenausschussvorsitzenden Werner Meyer ausführlich erläutert. Auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig**, an der bestehenden Beschlusslage für die Erweiterung der Öffnungszeiten der KiTa Arche Noah bis 15 Uhr festzuhalten. Die erforderlichen 10 Stunden werden zusätzlich in der Arche Noah eingesetzt.

12.b. Änderung der Kindertagesstättensatzung

Der Entwurf der Änderung der Kindertagesstättensatzung hinsichtlich der Öffnungs- und Betreuungszeiten liegt allen Anwesenden vor. Ohne weitere Aussprache wird der Kindertagesstättensatzung **einstimmig** zugestimmt.

12.c. Änderung der Gebührensatzung

Der Entwurf der Gebührensatzung mit der Änderung der Elterngebühr für die Betreuung im Frühdienst liegt allen Anwesenden vor und wird **einstimmig** beschlossen.

Die Öffentlichkeit ist auf Beschluss der Gemeindevertretung zu TOP 13 und 14 ausgeschlossen worden, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigete Interessen Einzelner es erfordern.

Nicht öffentlich....

Nachdem der Bürgermeister **die Öffentlichkeit wieder hergestellt** und die gefassten Beschlüsse, soweit möglich, bekanntgegeben hat, schließt er die Sitzung.

Der Bürgermeister